

Mitwirkung der Zivilstaatsverwaltung und Fürsorgeaktionen bei der Nachbehandlung, Nachheilung und Schulung der Kriegsbeschädigten.

Wien, 21. Juni.

Das Kriegsministerium hat Weisungen an die Zivilstaatsverwaltungsbehörden erlassen, welche folgendes bestimmen:

Es sollen von Kriegsbeschädigten, deren Nachbehandlung unter Mitwirkung der Zivilstaatsverwaltung, beziehungsweise der Fürsorgeaktionen vorgenommen wird, zunächst jene der Nachheilung, beziehungsweise Schulung zugeführt werden, deren Erwerbsfähigkeit 1. durch Verstümmelung, 2. durch Lähmung, 3. durch Gelenksteifheit und 4. durch einen anderweitigen Folgezustand einer Verletzung eine Beeinträchtigung erfahren hat.

Demzufolge haben die Militärkommandos von den auf ihrem Territorium gelegenen Sanitätshäusern des Heeres, der Kriegsmarine, der beiden Landwehren sowie der freiwilligen Sanitätspflege unverzüglich die Meldung über jene Kriegsbeschädigten abzuverlangen, bei welchen die obigen Voraussetzungen gegeben sind. Für die Erstattung dieser Meldungen an die Militärkommandos haben die genannten Anstalten für jeden solchen in ihrem Verpflegungsstande befindlichen Kriegsbeschädigten einen separaten Ausweis anzulegen, welcher die Angaben über die Generalien des Kriegsbeschädigten, seinen bisherigen Beruf verzeichnet und, wenn anzunehmen ist, daß der Zustand des Kriegsbeschädigten die fernere Ausübung dieses Berufes unmöglich machen wird, die Angabe, für welchen neuen Beruf Lust und Fähigkeiten vorhanden sind. Ferner ist nach Tunlichkeit ein bestimmter Antrag über die Art der Nachheilung (chirurgische, orthopädische, thermale), beziehungsweise Schulung, und über den zweckmäßigsten Zeitpunkt für den Beginn derselben zu stellen.

Die Militärkommandos haben die bei ihnen eingelangten Einzelausweise unverzüglich weiterzuleiten, und zwar an die Landeskommission am Sitze der politischen Landesbehörde in Oesterreich, in deren Verwaltungsgebiet die Anstalt liegt, die den Ausweis ausgestellt hat; in Ungarn an die Landeskommission am Sitze der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Nachzubehandelnde vor Kriegsausbruch seinen ständigen Aufenthalt hatte, beziehungsweise, wenn er an einem Ort nicht sesshaft war, an die Landeskommission am Sitze der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet er heimatsberechtigt ist.

Die Ausweise über die nachzubehandelnden Kriegsbeschädigten, die vor Kriegsausbruch in Bosnien und in der Herzegowina ihren ständigen Aufenthaltsort hatten, sind an die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in Sarajevo zu leiten.

Die Landeskommission, die Kommission für amputierte und gelähmte Soldaten in Budapest, die Kriegsinvaliden-Landesfürsorgekommission in Agram und die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in Sarajevo werden trachten, die nachzubehandelnden Kriegsbeschädigten möglichst in ihrem Heimatlande unterzubringen. Ausnahmen von diesem Prinzip müssen allerdings für jene Kriegsbeschädigten, die in einem derzeit in Feindeshand befindlichen Lande ansässig waren, somit für jene Platz greifen, deren Heilung oder Schulung in den Anstalten der nach dem Merkmale des ständigen Aufenthaltes eigentlich zuständigen Stellen infolge der Unmöglichkeit eines bestimmten Wäderegebrauches oder einer bestimmten Schulung nicht durchführbar ist. Bezüglich der Nachzubehandelnden aus den derzeit vom Feinde besetzten Gebieten wird daher der Versuch gemacht werden müssen, die Unterbringung, beziehungsweise Durchführung der Nachbehandlung bei jener der betreffenden Stellen zu erzielen, in deren Bereich sich der betreffende Kriegsbeschädigte gerade in militärischer Anstaltspflege befindet; bei Scheitern dieses Einvernehmens wird ebenso, wie überhaupt in allen Fällen, in welchem ein Einvernehmen zwischen Militärkommando und den genannten Kommissionen nicht zustande kommt, die Weisung des Kriegsministeriums einzuholen sein.

Die bereits der Superarbitrierung unterzogenen Kriegsinvaliden, welche einer Nachheilung und Schulung bedürfen und sich derselben freiwillig unterziehen, sei es, daß sie sich selbst melden, sei es, daß sie von den mehrfach genannten Kommissionen den Militärbehörden bekanntgegeben werden, sind in den ihrem Aufenthaltsorte nächstliegenden Militärheilstätten als noch nicht geheilt in den Krankenstand aufzunehmen und in gleicher Weise wie die noch im Heeresverbande befindlichen Kriegsinvaliden der Nachbehandlung zuzuführen.

Behufs Vereinfachung der Feststellung der notwendigen Spezialbehandlung, beziehungsweise Schulung, beabsichtigen die Landeskommissionen, die Kommission für amputierte und gelähmte Soldaten in Budapest, die Kriegsinvaliden-Landesfürsorgekommission in Agram und die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in Sarajevo ärztliche Spezialisten und Schulsachmänner heranzuziehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die in nicht militärischen Anstalten nachbehandelten Personen vor ihrem Abgehen aus der Anstalt bei der nächsten Superarbitrierungskommission der Superarbitrierung unterzogen werden.

Bezüglich aller übrigen, einer Nachbehandlung oder Schulung bedürftigen Invaliden, deren Erwerbsfähigkeit auf eine andere Weise als durch Verstümmelung, Lähmung, Gelenksteifheit oder einen sonstigen Folgezustand nach einer Verletzung gelitten hat, werden Weisungen erfolgen.